

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**20.07.2018**

**7.36.07 Nr. 6**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“

### Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“ des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 16.10.2014**

*Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.04.2018*

*Diese Ordnung in der Fassung des ersten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Spezielle Ordnung	16.10.2014		21.04.2015	30.04.2015
1. Änderung	09.04.2018	30.05.2018	06.06.2018	20.07.2018

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 und 12 AII B).....	2
§ 2 (zu § 2 AII B).....	2
§ 3 (zu § 4 Abs. 2 AII B).....	2
§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AII B).....	2
§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AII B).....	2
§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1 AII B).....	2
§ 7 (zu § 11 AII B).....	3
§ 8 (zu § 13 AII B).....	3
§ 9 (zu § 26 Abs. 1 AII B).....	3
§ 10 (zu § 26 Abs. 5 AII B).....	3
§ 11 (zu § 26 Abs. 6 AII B).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“	20.07.2018	7.36.07 Nr. 6
--	------------	---------------

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb).....	3
§ 13 (zu § 31 Abs. 1 AIIb) .....	3
§ 14 (zu §33 Satz 2 und 3 AIIb) .....	4
§ 15 (zu § 34 Abs. 2 AIIb).....	4
§ 16 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	4
§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen .....	4
Anhang .....	4

### **§ 1 (zu § 1 und 12 AIIb)**

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“ (WIREP) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

### **§ 2 (zu § 2 AIIb)**

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

### **§ 3 (zu § 4 Abs. 2 AIIb)**

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Abschluss anerkannt: Bachelor in Geographie einer deutschen Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung z.B. mit Schwerpunkten in Raumplanung, Politik- und Wirtschaftswissenschaften als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.

### **§ 4 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)**

(1) Das gesamte Master-Studium in „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“ umfasst in der Regel 17 Module (inklusive des Thesis Moduls), davon sind 14 zu Fachinhalten der Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik zu absolvieren. Module im Umfang von 18 CP sind in den Referenzfächern zu erbringen.

(2) Im Studienverlauf sind Module im Umfang von mindestens 12 CP im Ausland zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann eine frei wählbare Kombination von gemäß Studienverlaufsplan im dritten Fachsemester vorgesehene Modulen (vgl. Anlage 1) mit Ausnahme des Moduls 07-MA-WIREP-TV genutzt werden. Weitere Modulkombinationen zur Erfüllung der Auslandspflicht können beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Voraussetzung ist, dass der Mindestumfang von 12 CP nicht unterschritten wird.

(3) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

### **§ 5 (zu § 9 Abs. 1 AIIb)**

Die Studierenden müssen an einem Berufsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

### **§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1 AIIb)**

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung in einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“	20.07.2018	7.36.07 Nr. 6
--	------------	---------------

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw. -ausarbeitungen, Posterpräsentationen, Kurz- und Gruppenreferate, Projektberichte, Exkursionsberichte.

(3) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner Modul begleitender Prüfungen für die Notenbildung sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

### **§ 7 (zu § 11 AIB)**

(1) Die typische Abfolge der Module wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(2) Grundsätzlich können Studierende Referenzfachmodule aus dem Nebenfachangebot der Fachbereiche 01, 02 und 03 wählen. Eine Beratung hierzu erfolgt durch die Fachstudienberatung. Mögliche Fächer sind in Anlage 4 aufgeführt. Regelungen zu den Referenzfachmodulen werden in den Nebenfachordnungen der anbietenden Fachbereiche getroffen.

### **§ 8 (zu §13 AIB)**

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nach einer Beratung durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

### **§ 9 (zu § 26 Abs. 1 AIB)**

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist in einem mündlichen Kolloquium zu verteidigen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (s. Anlage 2).

### **§ 10 (zu § 26 Abs. 5 AIB)**

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Ausgabe eines Themas ist möglich, wenn alle Module (siehe Anlage 1) mit Ausnahme von maximal 9 CP erfolgreich absolviert sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Modul Berufsfeldpraktikum (07-MA-WIREP-PRAKT). Der Zeitpunkt der Ausgabe eines Themas ist an keine Fristen gebunden. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Monaten abzugeben; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden.

### **§ 11 (zu § 26 Abs. 6 AIB)**

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit unter Angabe von Gründen erfolgen. Nach der Rückgabe wird durch den Prüfungsausschuss unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.

### **§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 13 (zu § 31 Abs. 1 AIB)**

Alle Module mit Ausnahme des Moduls gemäß § 5 gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden alle Module mit dem Faktor 1 und das Modul Master-Thesis mit dem Faktor 2 gewichtet.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“	20.07.2018	7.36.07 Nr. 6
--	------------	---------------

### **§ 14 (zu §33 Satz 2 und 3 AIB)**

Eine Akteneinsicht wird auch nach einzelnen modulbegleitenden Prüfungen gewährt. Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

### **§ 15 (zu § 34 Abs. 2 AIB)**

Ein zweiter Wiederholungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung darf maximal für drei der insgesamt abzulegenden modulabschließenden Prüfungen angetreten werden. Ausgenommen sind die Referenzfachmodule, welche gemäß § 7 Abs. 2 geregelt werden.

### **§ 16 (zu § 34 Abs. 4 AIB)**

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik“ (WIREP) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

### **§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung in der Fassung des ersten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

### **Anhang**

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

Anlage 4 — Referenzfächer